

**Verordnung
über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen
nach dem Gesetz über die Gewässernutzung**

vom 2. Juli 1996¹

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen
erlassen

in Anwendung von Art. 41quater des Gesetzes über die Gewässernutzung²
vom 5. Dezember 1960

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Nutzungsentschädigung

a) Grundsatz

Art. 1.

¹ Die Nutzungsentschädigung besteht aus einer Grundnutzungsentschädigung und einem Zuschlag.

² Sie wird jährlich geschuldet.

b) Grundnutzungsentschädigung

Art. 2.

¹ Die Grundnutzungsentschädigung richtet sich nach Art und Dauer der Bewilligung.

c) Zuschlag

Art. 3.

¹ Der Zuschlag richtet sich nach dem verschafften wirtschaftlichen Vorteil und dem für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteil.

² Er wird bemessen nach:

- a) dem kommerziellen Zweck einer Nutzung;
- b) der Grösse der Nutzungsanlagen;
- c) der Intensität der Nutzung;
- d) den Erstellungs- und Betriebskosten;
- e) den Auswirkungen der Nutzung auf die Umwelt;
- f) dem Ausmass der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

Bewilligungsgebühr

Art. 4.

¹ Die Bewilligungsgebühr wird nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenverordnung³ bemessen.

Anpassung an die Teuerung

Art. 4bis.⁴

¹ Nach dieser Verordnung errechnete Nutzungsentschädigungen werden der Teuerung angepasst (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Jahresdurchschnitt 1996).

II. Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden

Bemessung der Nutzungsentschädigung

Art. 5.⁵

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Strand- und Seeboden, der unter der Hoheit und im Eigentum des Staates steht, beträgt je Quadratmeter der beanspruchten Fläche:

- a) Fr. 4.- bei einer Bewilligungsdauer bis 10 Jahre;
- b) Fr. 6.- bei einer Bewilligungsdauer von über 10 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 8.- bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Sie wird angemessen reduziert, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn der Strand- und Seeboden unter der Hoheit des Staates, aber im Eigentum Dritter steht.

³ Der Zuschlag beträgt bis Fr. 9.- je Quadratmeter der beanspruchten Fläche.

Massgebliche Fläche

Art. 6.

¹ Massgeblich ist diejenige Fläche, die tatsächlich oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfählen, Ketten, schwimmenden Balken, Ufermauern oder Schüttungen, dem Gemeingebrauch entzogen ist.

² Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in einem Plan festgelegt.

³ Für Bojen wird einheitlich eine Fläche von 35 Quadratmeter berechnet.

Bemessung der Bewilligungsgebühr

Art. 7.

¹ Für Bewilligungen zur Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden, der unter der Hoheit oder im Eigentum des Staates steht, wird eine Gebühr von Fr. 200.- bis Fr. 20 000.- erhoben.

III. Weitere Nutzungen

Bemessung der Nutzungsentschädigung

a) Materialbezug aus öffentlichen Gewässern

Art. 8.

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) beim Bezug von Kies, Steinen, Sand, je Kubikmeter lose | Fr. 1.-; |
| b) beim Bezug von Schlamm und Letten, je Kubikmeter lose | Fr. -.50. |

² Der Zuschlag beträgt bis Fr. 10.- je Kubikmeter lose.

b) Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen⁶

Art. 9.

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für den Wasserbezug im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch beträgt je Minutenliter:1

- | |
|--|
| a) Fr. 1.- bei einer Bewilligungsdauer bis 5 Jahre; |
| b) Fr. 2.- bei einer Bewilligungsdauer von über 5 Jahren bis 20 Jahre; |
| c) Fr. 3.- bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren. |

² Wird der Wasserbezug innerhalb der Bewilligungsdauer zeitlich begrenzt, wird die Grundnutzungsentschädigung entsprechend ermässigt.

³ Der Zuschlag beträgt bis Fr. 17.- je Minutenliter.

c) Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantonsgrenze

Art. 10.

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser aus öffentlichem Vorkommen über die Kantonsgrenze beträgt je Minutenliter:

- | |
|--|
| a) Fr. 1.- bei einer Bewilligungsdauer bis 5 Jahre; |
| b) Fr. 2.- bei einer Bewilligungsdauer von über 5 Jahren bis 20 Jahre; |
| c) Fr. 3.- bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren. |

² Der Zuschlag beträgt bis Fr. 17.- je Minutenliter.

Bemessung der Bewilligungsgebühr

Art. 11.

¹ Die Gebühr beträgt bei Bewilligungen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern | Fr. 100.- bis 1000.- |
| b) für den Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen | Fr. 100.- bis 5000.- |
| c) für das Graben oder Sondieren nach öffentlichem Grundwasser | Fr. 100.- bis 5000.- |
| d) für die Kraftnutzung eines Privatgewässers | Fr. 100.- bis 5000.- |
| e) für die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantonsgrenze | Fr. 100.- bis 5000.- |
| f) für die Grundwasserabsenkung in Baugruben | Fr. 100.- bis 5000.- |
| g) für Grosspumpversuche | Fr. 100.- bis 5000.- |
| h) für die Änderung der Nutzungsart oder für den Umbau oder für die Erweiterung der Nutzungsanlagen | Fr. 300.- bis 5000.- |

- i) für das Betreten fremder Grundstücke für Projektierungsarbeiten und Sondierungen Fr. 100.- bis 1000.-
- k) für Grab- oder Bohrarbeiten oder für Sprengungen an einer Heil- oder Mineralquelle oder in deren Nähe Fr. 500.- bis 5000.-

IV. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) VV zum G über die Gewässernutzung

Art. 12.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gewässernutzung⁸ vom 17. Oktober 1961 wird wie folgt geändert:

Art. 12 wird aufgehoben.

b) Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung

Art. 13.

Der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung⁹ vom 4. Juli 1995 wird wie folgt geändert:

Nrn. 20.10, 26.07 bis 26.09.01, 26.12 bis 26.14 und 26.22 bis 26.24 werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 14.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. August 1996 angewendet.

1 nGS 31-90. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Juli 1996, ABl 1996, 1701; in Vollzug ab 1. August 1996. Geändert durch Art. 24 GschVV, nGS 32-23 (sGS 752.21); Nachtrag vom 3. November 1998, nGS 33-115; II. Nachtrag vom 21. August 2001, nGS 36-90.

2 sGS 751.1.

3 sGS 821.1.

4 Eingefügt durch Nachtrag.

5 Fassung gemäss II. Nachtrag.

6 Geändert durch GschVV.

7 Geändert durch GschVV.

8 sGS 751.11.

9 sGS 821.5.